

Antrag 180/I/2022**FA X - Natur, Energie, Umweltschutz****Der Landesparteitag möge beschließen:****Sofortmaßnahmen Förderung Erneuerbare Energie**

1 Die SPD-Bundestagsabgeordneten mögen sich für folgen-
2 de Vorhaben im Bereich des Strompreis- und Abgaben-
3 systems zur Förderung der Erneuerbaren Energien („EE“)
4 noch in Q1/2 2022 einsetzen:

5
6 **Präambel:** Für den im Koalitionsvertrag beschlossenen be-
7 schleunigten Ausbau der Erneuerbarer Energien sind nicht
8 nur große Freiflächenanlagen und Windparks erforderlich,
9 sondern auch dezentrale Anlagen auf Wohn- und Gewer-
10 begebäuden, um die Bevölkerung in der Breite an den En-
11 ergiewende zu beteiligen. Schon durch Wegfall der Roh-
12 stoffkosten wirken insbes. PV- und Windenergie grund-
13 sätzlich preisdämpfend und machen von Rohstoffimport-
14 ten unabhängig.

15 Mieterstromanlagen könnten bundesweit 3,8 Millionen
16 Wohnungen mit sauberem, günstigem Strom versorgen.
17 Allein in Berlin beträgt das Potential 6-10 GW, davon rund
18 die Hälfte auf Wohngebäuden. Entsprechend hoch ist das
19 Jobpotential. Doch administrativer Aufwand und steuer-
20 liche Belastung hemmen und blockieren seit Jahren den
21 Ausbau dezentraler EE. Strom aus lokalen, erneuerbaren
22 Quellen muss dauerhaft, konsequent und transparent ge-
23 genüber fossilen Energien bevorzugt, sowie einkommens-
24 schwächere Haushalte, insbes. MieterInnen, an den Vor-
25 teilen sauberer Energie und der Energiewende beteiligt
26 werden. Da grundlegende Strommarkt- und Netzentgelt-
27 Reformen Zeit in Anspruch nehmen, sind Sofortmassnah-
28 men erforderlich, um den Ausbau zu beschleunigen.

29
30 **Maßnahme 1: Prozesse für kleine EE-Anlagen wirksam**
31 **verkürzen**

32 Die Frist zur Genehmigung der Inbetriebnahme von
33 Aufdach-PV und insbes. Mieterstromanlagen ist im EEG
34 auf vier Wochen zu verkürzen, indem nach Ablauf der
35 Frist eine vom Fachbetrieb installierte Anlage bis 30 kWp
36 automatisch genehmigt ist, sofern kein ablehnender, be-
37 gründeter Bescheid erfolgt ist (Genehmigungsfiktion). Die
38 Inbetriebnahme muss bei solchen Anlagen durch einen
39 Fachbetrieb erfolgen dürfen.

40
41 **Maßnahme 2: Verbrauchs-Privilegien auch für Mieter-**
42 **und Gewerbestrom im Quartier**

43 Das Eigenverbrauchsprivileg, i.e. der Wegfall von Abgaben
44 und Umlagen, ist auf Mieter- und Gewerbestromanlagen
45 bis mindestens 30 kWp auszuweiten durch Abschaffung
46 der Erfordernis der Personenidentität im EEG. Es ist ferner
47 auszuweiten auf alle Gebäude, die in demselben Nieder-
48 spannungsnetzstrang angeschlossen sind, was den Quar-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

49 tiersansatz vereinfacht.

50

51 **Maßnahme 3: Mieterstromzuschlag statt an Grundver-**
52 **sorgertarif an EE-Reststrom koppeln und Kennzeich-**
53 **nungsbürokratie abbauen**

54 Bedingung für einen Mieterstromzuschlag wird statt des
55 Tarifkriterium (Preis/kWh 10% unterhalb des Grundver-
56 sorgertarifs) der Bezug von Reststrom mit EE-Strom mit
57 Herkunftsnachweis. Für Mieterstrom sollte eine Auswei-
58 sung des "Anteils Mieterstrom", bzw. der "Menge an gelie-
59 fertem Mieterstrom" ohne Formvorgaben auch einzelver-
60 traglich erfolgen können, z.B. über eine jährliche Informa-
61 tion. Auf die Ausweisung des Mieterstroms in der Strom-
62 kennzeichnung sollte hingegen verzichtet werden.

63

64 **Maßnahme 4: Gewerbe- und Körperschaftssteuerun-**
65 **schädlichkeit für Mieterstrom**

66 Mieterstrom hat für Wohnungsunternehmen gewerbe-
67 steuerunschädlich zu sein, wenn der Anteil nicht mehr
68 als 30% Anteil am Gesamtumsatz beträgt. Bei Genossen-
69 schaften hat Mieterstrom körperschaftssteuerunschäd-
70 lich zu sein, wenn der Anteil nicht mehr als 30% Anteil am
71 Gesamtumsatz beträgt.

72

73 **Maßnahme 5: Erleichterte Nutzung von Stromspeichern**
74 **auch für Mieterstrom und Netzdienste**

75 Die Beschränkung der Regelung (heute § 61l EEG), mit
76 der Stromspeicher ohne doppelte Abgabenbelastung im
77 Multiple-Use (Mehrfachnutzung) betrieben werden kön-
78 nen, auf Eigenverbrauch ist aufzuheben. Die Regelung ist
79 auf alle Stromspeicher, die an EE-Anlagen im selben Nie-
80 derspannungsnetzstrang angeschlossen sind auszuwei-
81 ten, also auch auf Mieter- und Gewerbestromsysteme.

82

83 **Begründung**

84 **Begründung 1:** Bisher sind lange Fristen von bis mehr als
85 6 Monate ein ernstes Problem, das die Wirtschaftlichkeit
86 und Planbarkeit von EE-Anlagen gefährdet. Dies Problem
87 ist zu beheben. Die Technologie ist etabliert genug, dass
88 bei Betreuung durch einen Fachbetrieb keine technischen
89 Risiken bei kleinen Anlagen bestehen.

90

91 **Begründung 2:** Die sehr enge Handhabung des Eigen-
92 verbrauchsprivilegs ist bislang ein massives Hindernis
93 für Mieterstrom sowie andere lokale Erzeugungsmodel-
94 le. Auch nach Wegfall der EEG-Umlagenzahlungspflicht
95 durch Verbraucher verbleiben Umlagen, die Erneuerbare
96 fördern sollen, aber viele lokale Modelle belasten. Das Kri-
97 terium des Niederspannungsnetzstrangs ist ein eindeuti-
98 ges und leicht nachprüfbares, das den Quartieransatz, al-
99 so die Nutzung des Stroms in nahen Gebäuden, erleich-
100 tert, und ohne vage und strittige Kriterien bzgl. baulichen
101 Zusammenhanges auskommt.

102

103 **Begründung 3:** Das bisherige Grundversorger-
104 Tarifkriterium behindert Mieterstrom, weil genaue
105 Produktions-, Verbrauchs- und Reststrombezugsdaten
106 jeweils erst im Nachhinein bekannt sein können. Die
107 Betreiber haben selbst Interesse an einem günstigen
108 Tarif, um auf Akzeptanz bei den Mietern zu treffen. Hin-
109 gegen soll Mieterstrom komplett aus EE stammen. Eine
110 Stromkennzeichnung bedeutet umfangreiche Bürokratie,
111 die Mieterstrommodelle ebenfalls belastet und damit
112 den EE-Ausbau behindert.

113

114 **Begründung 4:** Gegenwärtig darf der Umsatz aus Mie-
115 terstrom für Wohnungsunternehmen nicht mehr als 10%
116 vom Gesamtumsatz betragen, ansonsten wird er ge-
117 werbesteuerpflichtig. Für Genossenschaften darf der An-
118 teil 20% betragen, ansonsten wird er körperschaftsteuer-
119 pflichtig. Aber erst am Jahresende sind genaue Umsatz-,
120 PV-Produktions und Stromverbrauchszahlen bekannt. Ist
121 dann der Anteil der Mieterstromeinnahmen z.B. 10.25%
122 statt 10%, fallen plötzlich erhebliche Belastungen an –
123 die Unsicherheit schreckt ab, bzw. bewirkt unterdimen-
124 sionierte Anlagen, um nicht Grenzwerte zu überschreiten.
125 Diese Schwellen müssen so angehoben werden, dass das
126 Problem in der Praxis verschwindet.

127

128 **Begründung 5:** Bis 2021 war der Gebrauch von Stromspei-
129 chern nicht nur hochkomplex, sondern auch teuer. Unter
130 Umständen musste sowohl für eingespeicherten als auch
131 für denselben, wieder „ausgespeicherten“ und verbrauch-
132 ten Strom Steuern und Umlagen gezahlt werden. Mit be-
133 sagter Novelle entfiel für den Eigengebrauch diese Belas-
134 tung, was es ermöglichte, Speicher auch netzdienlich ein-
135 zusetzen, etwas als Puffer in Zusammenarbeit mit dem
136 Netzbetreiber. Für Mieter- und Gewerbestrom (also EE-
137 Strom z.B. für Betriebe und Geschäfte im Gebäude) sind
138 Speicher ebenso sinnvoll, deshalb muss auch hier besagte
139 Doppel-Belastung entfallen.